

Hinweise zum Einsatz von Recyclingmaterial (RCL) bei Bauvorhaben

Rechtsgrundlage für den Einbau von Recyclingmaterial ist die Ersatzbaustoffverordnung.

Recyclingmaterial, kurz RCL-Material / RC-Material genannt, kann bei nicht vorschriftsmäßiger /unsachgemäßer Verwendung das Grundwasser negativ beeinflussen. Aus diesem Grund wurden in der Ersatzbaustoffverordnung, die am 01.08.2023 in Kraft tritt, Regelungen festgelegt, nach welchen die RC-Baustoffe eingebaut werden dürfen. Für von der Ersatzbaustoffverordnung abweichende Vorhaben kann nur in begründeten Einzelfällen eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher beantragt werden.

Die Zulässigkeit, sowie die Erfüllung der Bedingungen und Regelungen eines möglichen Einbaus von Recyclingmaterial muss der Verwender in Eigenverantwortung vorab prüfen und entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung sicherstellen. Auch eine entsprechende Dokumentation der erfüllten Bedingungen sowie des kompletten Einbaus des RC-Materials ist anzufertigen (siehe § 25 ErsatzbaustoffV).

Zusätzlich bedarf es für einige Materialien und Mengen einer vorherigen Anzeige (Form und Inhalt der Anzeige sind der Ersatzbaustoffverordnung zu entnehmen – s. §22, §25 und Anlage 8), jedoch bei der zumeist verwendeten besseren Qualität RC1 ist eine Anzeige außerhalb von Schutzgebieten nicht vorgeschrieben.

Der Einbau von Recyclingmaterial in einem Wasserschutzgebiet im Bereich der Stadt Leverkusen ist NICHT erlaubt (siehe Wasserschutzgebietsverordnungen).

Die wichtigsten Punkte der Ersatzbaustoffverordnung betreffend den RC-Einbau sind (grob umrissen):

- die ausschließliche Verwendung von güteüberwachtem RC-Material,
- der ausreichende Abstand der RC-Einbausohle zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (i.d.R. mehr als 1,5 m erforderlich) sowie eine geeignete Bodenart am Einbauort (geologische Gegebenheit vor Ort) - diese beiden Punkte müssen vorab erkundet und bestätigt werden,
- eine zulässige Einbauweise (Einbauzweck, Art der Überbauung, etc.; mit unterschiedlichen Anforderungen je nach Materialklasse; s. Anlage 2 der ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation (s. § 25 der ErsatzbaustoffV +Anlage 8; hiernach hat der Verwender neben allen Lieferscheinen auch ein Deckblatt gem. Anlage 8 zusammenzustellen. Neben den Angaben wie Verwender, Bauherr, Datum der Anlieferungen, Lageskizze des Einbauortes mit Baumaßnahme, Bezeichnung der Einbauweisen (nach Anlage 2 unter Angabe der jeweiligen Nummer), die Bodenart der Grundwasserdeckschicht wie „Sand“ oder „Lehm, Schluff, Ton“, Angaben zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (im Hinblick auf die Eigenschaft „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2), die Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf Wasserschutzgebiete /Heilquellenschutzgebiete /Wasservorranggebiete sind auch entsprechend geeignete Nachweise beizufügen.)

Ob ein Einbau von RC-Material zulässig ist und in der geplanten Form den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung entspricht, muss der Verwender vorher eigenverantwortlich prüfen. Die Erfüllung dieser Vorgaben sowie der erfolgte RC-Einbau sind entsprechend detailliert zu dokumentieren und die Nachweise dauerhaft aufzubewahren.

Alle Vorgaben entnehmen Sie bitte in Eigenverantwortung direkt aus der Ersatzbaustoffverordnung.

Stand: 10.07.2023